



Baden-Württemberg
Amtsgericht Ravensburg
Zivilabteilung

Amtsgericht Ravensburg

[REDACTED]

Rechtssache [REDACTED]

Verfügung vom 28.02.13:

1. Der Verkündungstermin ist aufgehoben.
2. Vorlage Ref. 7 unter Verweis auf eine neues Befangenheitsgesuch vom 28.2.2013
3. Dienstliche Stellungnahme:

Dem Sitzungsvertreter der Beklagten steht aus eigenem Recht kein Antragsrecht zu.

Soweit es darum geht, dass im Auftrag der Beklagten ein Befangenheitsgesuch gestellt wurde: Wesentlich neu Gesichtspunkte werden nicht vorgetragen. Für den Gesundheitszustand des Sitzungsvertreters der Beklagten ist der Richter weder aus Gründen der Vergangenheit noch aus solchen der Zukunft verantwortlich. Wenn die Beklagte die Sorge hat, ihr Vertreter im Termin könne sie möglicherweise nicht angemessen vertreten, muss sie für eine andere rechtlich zugelassene Vertretung sorgen oder selbst zum Termin erscheinen.

Soweit die Beklagte meint, der Richter verhandle in eigener Sache, wird darauf hingewiesen, dass dieser weder materiell noch formell eine Parteienstellung einnimmt. Die von der Beklagten angesprochene Regresspflicht ist rechtlich und tatsächlich genauso ohne jede Grundlage wie der im Weiteren erhobene Vorwurf, der Richter „weise sich nicht aus, weigere sich Urteile, Beschlüsse und Anordnungen persönlich zu unterzeichnen und handle im Sinne einer Bundesrepublik Deutschland GmbH...“. Bei Letzterem zitiert und projiziert die Beklagte ungeprüft eine vorwiegend im Internet verbreitete, aus dem Lager sogenannter

Verschwörungstheoretiker und politischer Randgruppen herrührende Irrlehre, die in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung nicht einmal als Mindermeinung vertreten wird, geschweige denn der Sache nach für diskussionswürdig erachtet wird.

Raquet

Richter am Amtsgericht



Beglaubigt,
Ravensburg, den 04.03.2013
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

J. Stolz
Stolz, Justizhauptsekretärin